



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Ulm vom 26. Oktober 2009

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2009 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 26. Oktober 2009 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)
- § 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 9 Berufspraktikum und Versuchspersonenstunden (§ 8 Rahmenordnung)
- § 10 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)
- § 11 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 12 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 13 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 14 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 15 Regelungen zum Modul Bachelorarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 16 Bewertung von Modulprüfungen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelorstudiengang Psychologie

- § 18 Ziele des Studiums
- § 19 Studieninhalte, Wahl eines Schwerpunktes und Module im Bachelorstudiengang
- § 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Psychologie.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm wird der Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelorstudiengang Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang 3 Jahre.

§ 5 Zusatzmodule (§ 5 Abs. 8 Rahmenordnung)

Im Bachelorstudium können alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die im Studienplan ab dem 4. Fachsemester vorgesehen sind, von den Studierenden auch als Zusatzmodule bis zu einem Gesamtvolumen von 12 LP gewählt werden. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule im Bachelorstudium in das Zeugnis aufgenommen.

§ 6 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei der drei schriftlichen Modulteilprüfungen „Statistik I“ und „Statistik II“ mit jeweils 6 LP und „Allgemeine Psychologie I“ mit 4 LP. Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn die in Satz 1 genannten Modulteilprüfungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Semesters bestanden sind.

§ 7 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Bis zum Ende des fünften Semesters soll der Studierende mindestens 90 LP aus den in § 19 Abs. 2 genannten Modulen erbracht haben. Für den Studierenden, der zum ersten Mal die erforderliche Anzahl von 90 LP nicht erreicht, gilt § 10 (Studienberatung).

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Sie können nach Ankündigung auch in Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 9 Berufspraktikum und Versuchspersonenstunden (§ 8 Rahmenordnung)

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen mit einem Volumen von 12 LP absolviert.
- (2) Das Praktikum ist teilbar in maximal drei Teile, die eine Dauer von 2 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Es soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters absolviert worden sein.
- (3) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft im Umfang von wenigstens 12 SWS können ebenfalls als Berufspraktikum anerkannt werden.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss erkennt die praktische Tätigkeit an, wenn sie vom Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde und wenn neben einer Bescheinigung des Tätigkeitsgebers der Studierende einen Praktikumsbericht erstellt und diesen im Rahmen des Praktikumskongresses präsentiert.
- (5) Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 10 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)

Studierende im Bachelorstudiengang, die das erste Mal 20 Leistungspunkte pro Semester nicht erreichen, werden vom Studienfachberater zu einer Studienberatung eingeladen. Die Studierenden werden vom Studiensekretariat schriftlich über diesen Termin informiert.

§ 11 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Jahre.

§ 12 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen

- Seminare
 - Praktika
 - Kolloquien (im Rahmen der Bachelorarbeit)
 - Tutorien
- (2) Bei Übungen, Seminaren, Praktika und Kolloquien, die aus dem Fachbereich Psychologie angeboten werden, besteht Anwesenheitspflicht. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Die Kontrolle der Anwesenheit obliegt dem verantwortlichen Dozenten.
 - (3) Die Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und aus Modulprüfungen, die in mündlicher oder schriftlicher Form zu erbringen sind.
 - (4) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
 - (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Aktuelle Zulassungsbedingungen der Module werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 13 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit sowie den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in den letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten Woche der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

§ 14 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Psychologie gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind Studiengänge der Psychologie sowie der Humanmedizin. Über andere Studiengänge entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 15 Regelungen zum Modul Bachelorarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von insgesamt 12 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Bachelorarbeit ergänzt, für welches im Rahmen der Bachelorarbeit 2 LP vergeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. Die Bachelorarbeit ist dreifach in gebundener Ausfertigung sowie einmal in elektronischer Fassung (PDF) fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen.

§ 16 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die Modul(teil)prüfungen gem. § 19 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) In fachlich begründeten Fällen können schriftliche Prüfungen oder Teile davon auch in Form des Antwort- Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Davon ausgeschlossen ist die Orientierungsprüfung. Hier ist nur eine einmalige Wiederholung zugelassen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind an den auf die erfolglosen Prüfungsversuche folgenden Terminen zu absolvieren. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters.

II. Bachelorstudiengang Psychologie

§ 18 Ziele des Studiums

- (1) Studienziele sind die Vermittlung von Grundlagenwissen der Psychologie, Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung, diagnostische und statistische Methoden sowie die systematische Anleitung zu naturwissenschaftlich-methodischen Denken. Der Bachelorstudiengang bereitet dabei insbesondere auf Tätigkeiten in der (Weiter-) Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.
- (2) Ein erfolgreicher Bachelorabschluss soll befähigen
 - a) zur Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) zum Umgang mit diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) zum Konzipieren arbeits- und organisationspsychologischer Maßnahmen
 - d) zur Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärzten, Betriebswirten, Sozialarbeitern und Ingenieuren
 - e) zur Teilnahme an Weiterbildungen und zur Aufnahme eines Masterstudiums „Psychologie“

§ 19 Studieninhalte, Wahl eines Schwerpunktes und Module im Bachelorstudiengang

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder einer Modulteilprüfung abgeschlossen, mit Ausnahme der Module „Berufspraktikum“ und „Versuchspersonenstunden“ (siehe §9).
- (2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

| | Bereich/Modul | Leistungs- punkte |
|----------|--|----------------------|
| A | Einführung, Methoden, Diagnostik | 49 |
| 1 | Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden | 8 |
| 2 | Statistik (I und II) | 12 |
| 3 | Versuchsplanung / Testtheorie / Computergesteuerte Datenanalyse | 10 |
| 4 | Empirisches Praktikum (Empira) (I und II) | 10 |
| 5 | Diagnostik (I und II) | 9 |
| B | Grundlagenbereich | 48 |
| 6 | Allgemeine Psychologie I | 8 |
| 7 | Allgemeine Psychologie II | 8 |
| 8 | Biologische Psychologie | 8 |
| 9 | Entwicklungspsychologie | 8 |
| 10 | Sozialpsychologie | 8 |
| 11 | Differentielle Psychologie | 8 |
| C | Anwendungsbereich | 44 |
| 12 | Pädagogische Psychologie I | 8 |
| 13 | Pädagogische Psychologie II | 4 |
| 14 | Arbeits- Betriebs- und Organisationspsychologie I | 8 |
| 15 | Arbeits- Betriebs- und Organisationspsychologie II | 4 |
| 16 | Klinische Psychologie I | 8 |
| 17 | Klinische Psychologie II | 4 |
| 18 | zwei der drei Anwendungsfächer: Pädagogische Psychologie III oder Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie III oder Klinische Psychologie III | 4 4 4 |
| D | Sonstiges | 39 |
| 19 | Nebenfach | 6 |
| 20 | Additive Schlüsselqualifikationen | 6 |
| 21 | Berufspraktikum inkl. Praktikumskongress (unbenotet) (11+1 LP) | 12 |
| 22 | Versuchspersonenstunden (unbenotet) | 1 |
| 23 | Bachelorarbeit inkl. Kolloquium (12 + 2 LP) | 14 |

- (3) Lehrveranstaltungen, die einmalig oder unregelmäßig an der Universität Ulm für das Fach Psychologie angeboten werden, können auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodul oder Teil eines solchen anerkannt werden.
- (4) Additive Schlüsselqualifikationen sollen aus den Modulhandbüchern des Humboldtstudienzentrums und des Sprachenzentrums gewählt werden.
- (5) Zu den Praktika „Empirische Praktikum I“ und „Empirisches Praktikum II“ darf nur zugelassen werden, wer die Teilmodule „Statistik I“, „Statistik II“, „Versuchsplanung“ sowie „Computergestützte Datenanalyse“ erfolgreich absolviert hat.

- (6) Zum Modul „Pädagogische Psychologie II“ wird nur zugelassen, wer das Modul „Pädagogische Psychologie I“ erfolgreich absolviert hat, für das Wahlpflichtmodul „Pädagogische Psychologie III“ ist entsprechend das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Pädagogische Psychologie II“ die Voraussetzung.
- (7) Zum Modul „Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie II“ wird nur zugelassen, wer das Modul „Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie I“ erfolgreich absolviert hat, für das Wahlpflichtmodul „Arbeits- Betriebs- und Organisationspsychologie III“ ist entsprechend das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie II“ die Voraussetzung.
- (8) Zum Modul „Klinische Psychologie II“ wird nur zugelassen, wer das Modul „Klinische Psychologie I“ erfolgreich absolviert hat, für das Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie III“ ist entsprechend das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Klinische Psychologie II“ die Voraussetzung.

§ 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 135 LP (einschließlich empirisches Praktikum (I und II) gem. § 19 Abs. 2 Nr. 4 sowie die Versuchspersonenstunden gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 5) nachweisen kann.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, den 26. Oktober 2009

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -